

# Betriebsordnung für die Steinbrüche in Babers.

Das Aufsichtspersonale ist verpflichtet,  
den Steinbruch täglich zu besuchen und die Folgen  
einer unrichtigen Fortbetriebung oder eines Falles  
abstrahant ungezügelt zu vermeiden.

Mit besonderer Sorgfalt sind diese Vorschrif-  
ten auf jedem steinernen Ragen, auf nicht ab-  
bauem Steinmatten und auf jeder größeren Sprengung  
vorzunehmen.

Jeder Arbeiter, welcher von Randa eines steinernen  
Abbaus arbeitet, muß zu seiner Dienstzeit ein  
sicherhaftes und gut befestigtes Seil im  
Griffbarreife haben sich haben.

Langsamer, Kräfte- und Hindernisse sind möglichst  
wenigstens einmal in der Lage auf ihre Gültbar-  
keit einer Sprengung Untersuchen zu unterziehen.

Die im Abbaumaterialien des Steinbruchs  
vorzunehmenden Arbeiten, sind vom Aufsichtspersonale  
ständig zu überwachen, um den Verfall  
unverzüglich bei diesen Arbeiten in großer  
Zust sich zu vermeiden Unglücksfällen zu verzu-  
kommen.

Das Untergroben des Erdreichs oder des Seils

materialibus ist praeparata parvotum.

Lotharab Tyndinorduricla, besondere wenn  
daselbe mit grofsen und kleinen Sulfursteinen  
gemischt ist, darf nicht feil abgebeist werden.

Untersoll einer Abgrabung, darf nicht ge-  
baidet werden, sobald das von oben unten abrollen.  
In Material der Untere Oberrichtsalle voran sein kann.

Das Untersichten überfügender Gesteinsge-  
birge ist zu vermeiden.

Das Niederkommen von der Mündung der Röhren  
innen oder durch die Röhren gelegener Röhren  
! Untermünne ! ist erst dann gestattet, wenn das  
verwendete Oberrichtsmaterial ! Sulfurstein und  
Tynd ! bis zur Tiefe des Röhrens beizuführen ist bis  
zum Sulze der Röhrenausmündung worden ist  
und ist der Röhrenausmündung ! *Di. am Ort* ! voran  
zu machen.

Untermünne müssen so sorgfältig  
werden, dass vollkommen feste, einwand  
starke Röhren bleiben.

Die Röhren sind schon während der Fortfüh-  
ren der Untermünnearbeit mit der nötigen  
Röhrenlauf zu versehen.

Der der Röhrenausmündung und in der vorerwähnten  
Röhrenausmündung sollen möglichst wenige  
Arbeiter beschäftigt werden; daselbe ist zeit-  
zeitig der Röhrenausmündung zu bestimmen.

In Röhrenausmündungen werden gleichzeitig  
geladen und mit einander geladen.

folgt der Hinz nicht bald auf der Zerstörung  
der Dichtungsfalten, so ist durch volle 24 Stunden die  
Hand zu beobachten und erst wenn durch die  
Ausprüfung gespritten worden.

Größere Leinwandstücke von den Leinwänden  
sind stets genau zu untersuchen und letzten Fall  
sogar zum Abbruch zu bringen.

Durch jeder Anordnungsarbeiten sind  
die benutzten Leinwandstücke, welche immer  
spritzbar, dafür zu untersuchen, ob ihre  
Qualität bewahrt ist.

Spezialmittel dürfen nur in mit beson-  
derer Sorgfältigkeit arbeiteten Spezialmittelwerk-  
zeugen aufbewahrt werden. Aufgenommenen  
sind Mengen unter 3 kg, welche auf in anderen,  
jedoch unbenutzten, geeigneten Räumen unter-  
gebracht werden dürfen.

Bei Arbeiten mit Spezialmitteln sind alle  
Anordnungsarbeiten sorgfältig zu untersuchen.

Die mit Spezialmitteln gefüllten Gefäße  
dürfen nie gestürzt, gekollert oder gestoben, auf  
nie um einen Stützpunkt am Boden gedrückt  
werden; sie sind mit großer Vorsicht zu bewegen  
und insbesondere vor jedem Sturz zu schützen.

Zu den Spezialarbeiten dürfen nur solche  
Arbeiter verwendet werden, welche ge-  
schult sind mit der Benutzung der Spezial- und  
Zündmittel vollkommen vertraut sind. Zum  
Leiden ist entweder ein Vorbereiter oder ein

Knäpfe zu bestimmen. Die fünf der Ordnung:  
mittelbedeutenden Arbeiter müssen beauftragt  
werden, daß jede unwillige oder eigennützi-  
ge Leistung der Ordnungsmittel ihrer persön-  
lichen Interessen in jedem Grade gesichert, durch  
speziell dynamit - auf einem ab einem Absatz  
im Feuer zur Explosion gebracht wird - zur  
sprichtbar die Wirkung einleitet, daß insbeson-  
dere die Ordnungsmittel der Mittel bilden,  
welche die gestörte Wirkung einleitet,  
und daß daher die Kapseln nur zum Zweck der  
Ordnung und möglichst kurze Zeit vor dem  
Zünden in die Zündvorrichtung eingesetzt werden  
sollen.

Gestörte Kapseln dürfen nicht gebraucht,  
geprüft oder mit einem festen Körper ge-  
ben werden und sind vor Gebrauch in geeigneter  
Weise gesichert mit warmem Wasser anzuhängen.

In der Prüfung begriffener dynamit kann sich  
selbst entzünden und stellt durch seinen Gehalt auf.

Längere Verweilung der Körper mit Nitro-  
glycerin / dynamit / warmem Wasser Kopfstein-  
gen und Abbleiben.

Kapseln dürfen nie mit dem Ordnungsmittel  
zusammen aufbewahrt werden.

Zündschnüre, Zündstöße und somit auf  
Zündvorrichtungen dürfen nur unmittelbar vor dem  
Laden des Kapsels abgestimmt werden. Das

Zünden der Zündschnur ist mittelst einer gut  
behaltenen Leuchte zu bewerkstelligen.

Das Ansetzen der Sprengpatronen in  
den Löcher von Berg mit einem feinen  
Leuchter und ohne ein Kröpfwerkzeug zu setzen,  
die anzusetzende Zündpatrone wird auf die Spreng-  
patrone nur leicht aufgesetzt, und ist vor dem  
Setzen mit einem leinen Lappetz zu versehen.

Dem Leuchte mit Schwarzpulver diesen  
Rohr mundeln von feinem und reinem Leuchter  
nicht vorzuzusetzen.

Das Anstecken der Rapsale an die Zünd-  
schnur mit dem Zischen ist streng verboten.

Die Zündschnur muß für jeden Tag die  
nötige Länge und Raum vor sich haben, damit  
sich die Arbeiter genügend weit entfernen  
und bergen können. Täglich Zünder zum  
Orte, wo Zündschnur abzugeben werden sollen sind  
zu bringen und die üblichen Vorwingszeichen  
durch in Form von 3-5 Minuten vor dem  
Zünden dreimal zu wiederholen lang-  
gedehnte Rufe "Feuer" zu geben. Auf dem  
ersten Ruf "Feuer" stehen alle im Lichte  
Luftschiffen die gasförmigen Aushaftsstoffe  
anzusetzen.

Gut ein Tag vor dem, so darf vor  
Abbruch von einem Minenstunde der Ort nicht  
betreten werden und es ist der vorerzählte

Teufel nicht zurückzuführen oder zu entfernen,  
sondern ist durch einen Reibstock zur  
Explosion zu bringen.

Das Zuspriechen der nach ergebnen  
Teufeln zurückbleibenden Reibstoffe ist unter-  
seigt.

Lochmännern, welche verwendet werden, daß  
Hain mit zurückzuführen werden, sind mit  
Reibstockbindeln zu bedecken. F

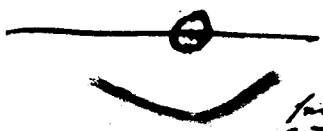
Die mit Teufel der Teufel bei Feuerarbeiten  
verwendeten Sprengmittel sind dem Christen  
zu übergeben. J

Abhandlungen dieser Vorbereitung inbe-  
sondere jedes kunstfertigen, unvorsichtigen Ge-  
brauch mit Sprengstoffen werden zu ihrer  
Erfahrung und dem durch den vorstigen Grund-  
wissen für die gefährlichen Folgen zu vermeiden. sonst ist

der Werkmeister angeflüstert, unvorsichtig  
und mit möglichster Eile einen Ort an Ort und  
Stelle zu bringen, sowie der Befehl zu ergehen  
zu verbleiben.

F Wenn bei Explosiven zu der ersten Ladung etwa  
mit oder ein einzelnes Sprengmittel verwendet wird  
für eine zweite Ladung einen größeren Raum  
zu gewinnen, so darf die zweite Ladung erst  
nach Ablauf einer Stunde vorgenommen werden,  
damit festgestellt werde, daß sich die Mächtig-  
keit der Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits  
durch die Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits

Die in dieser Abhandlung enthaltenen sind unvollständig, aber in der Abhandlung der  
Haupttheile der Abhandlung der Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits  
Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits der Mächtigkeits



der Uebernahme steht für <sup>sein eigenes Verpflegen</sup> das Verpflegen der  
 Personalpersonell in. ist für gewisse ~~Bestimmungen~~ <sup>Bestimmungen</sup> besol-  
 gung u. Verpflegung dieser Vertriebsordnung verpflichtet.  
 Die nötigen ihm unmittelbaren Aufspitz ist durch das Ortsver-  
 fahren des fürstlichen Regiments führt die Oberaufsicht  
 u. Ueberwachung Maßgaben der besonderen Verpflegung.

— fürstliche Regierung  
 Mainz 25. März 1906

*[Handwritten signature]*

Al  
 welches der Befehl gegebenes für den gewissen  
 letzten Willigung verantwortlich ist;

Offizier. O. W.  
 27. III. 06.

and L. 1869 to 1905  
Ray.